

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen trat mit 1.1.2005 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen

Die Novellierung der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Piercen-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Piercen-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 6. Da es für die Tätigkeit des Piercens keinen Lehrberuf gibt, ist kein Modul „Ausbilderprüfung“ in der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung enthalten.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gewerbe Piercen-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbestaates in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Piercen-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, sondern auch Fachexperten aus der Piercer Ausbildung und Praxis (wie zB Vortragende aus Vorbereitungskursen und PrüferInnen aus dem Bereich der Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

#### **Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

## **Zu § 2 - Qualifikationsniveau**

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gewerbe Piercen-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 6 gem. § 20 Abs 1 2.Satz GewO.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

## **Zu § 3 - Gliederung und Durchführung**

Es werden 4 Module festgelegt:

- **Modul 1** Praktische Prüfung (§ 4)  
Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“.
- **Modul 2** mündliche Prüfung (§ 5)  
Das Modul 2 umfasst die Gegenstände  
1. Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen und  
2. Hygiene- und Qualitätsmanagement.
- **Modul 3** schriftliche Prüfung (§ 8)  
Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Piercingkompetenzen schriftlich“.
- **Modul 4** Unternehmerprüfung (§ 9)

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

## **Zu Prüfungskommission**

Angleichung an § 351 Abs 1 und 2 und § 352a Abs 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer und die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.

## **Zu Anwesenheit der Prüfungskommission**

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde im § 3 (5) festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist beim Modul 1 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.

Das Modul 2 erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist beim Modul 3 während der gesamten Arbeitszeit nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

## **Zu den einzelnen Modulen:**

#### **Zu § 4 - Modul 1: Praktische Prüfung**

Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin fünf unterschiedliche Piercings durchzuführen hat.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben sind die fachgerechte Durchführung des Vorbereitungsgesprächs, die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung, die fachgerechte Vorbereitung und Durchführung des Piercingvorgangs sowie die fachgerechte Nachbereitung.

Die Prüfungsdauer bei Modul 1 beträgt vier Stunden, die Stunden ist nach fünf Stunden zu beenden.

Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

#### **Zu §§ 5, 6 und 7 – Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung, Modul 2**

Das Modul 2 umfasst die Gegenstände „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ (§ 6) und „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ (§ 7).

Im Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 6 (1) angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 7 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

#### **Zu § 8 – Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung**

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Piercingkompetenz schriftlich“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 8 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen.

Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

#### **Zu § 9- Modul 4: Unternehmerprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5. GewO 1994 handelt es sich bei Modul 4 um die Unternehmerprüfung.

#### **Zu §§ 10 und 11 – Bewertung und Wiederholung**

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Das Modul 1 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn die beiden Gegenstände dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sowohl die einzelnen Module als auch die Befähigungsprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden.

#### **Zu § 12- Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meister- und Befähigungsprüfungen**

Für Personen, die eine Befähigungsprüfung für das Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren oder für das Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren absolviert haben, soll – wie bisher – die Möglichkeit einer Zusatzprüfung, welche Modul 1 und Modul 2 umfasst, bestehen.

#### **Zu § 14 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 1. September 2023 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

**Zur Anlage**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Die Anlage bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 4, 6, 7 und 8 enthaltenen Lernergebnisse.

Er dient auch dem besseren Verständnis für die Leserin/den Leser.